

Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 696) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Xanten folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Xanten besteuert folgende im Stadtgebiet stattfindende Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist Veranstalter der Mieter bzw. der Eigentümer / Erbbauberechtigte der Räume, in denen die sexuelle Vergnügung stattfindet.

II. Steuersätze

§ 3

Nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für die Veranstaltungen nach § 1 richtet sich die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der Anzahl der Kabinen.
2. Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

3. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene Quadratmeter
 - a) für die Veranstaltungen nach § 1, Nr. 1 bis 3 5,50 €
 - b) Veranstaltungen nach § 1, Nr. 3 in Kabinen je Kabine 10,00 €
Als Kabine gilt ein Raum mit der Fläche von weniger als 10 m².
4. Endet eine Veranstaltung am nächsten Tag bis 6.00 Uhr, so zählt dieser Tag nicht mehr als Veranstaltungstag.
5. Die Stadt Xanten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
6. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nur einmal nach § 3 Absatz 3 Buchstabe a berechnet.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Anmeldung und Sicherheitsleistung

1. Die Veranstaltungen nach § 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Xanten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Die Stadt Xanten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der vor-aussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 5

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

1. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Steuer für das Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. Die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel der Jahressteuer zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages monatlich am 15. entrichtet werden.
2. Für unregelmäßig stattfindende Veranstaltungen wird die Steuer vierteljährlich nachträglich oder nach Abschluss der Veranstaltung festgesetzt. Die Stadt Xanten kann Vorausleistungen erheben, die sich nach der Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Steuerschuld bemessen. Die für zurückliegende Zeiträume festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

3. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Vorauszahlungen sind zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 7

Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige hat der Stadt Xanten alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Xanten sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen sowie die Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 8

Verspätungszuschlag

Für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei nicht fristgerechter Anmeldung der Veranstaltungen nach § 4 gilt § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Steuerschätzung

Soweit der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige den Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht nachkommt oder die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, kann die Stadt Xanten sie schätzen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 4 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Ge- nehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich be- kannt- gemacht	Inkrafttreten
17.07.2013	-	18.07.2013	24.07.2013	01.08.2013
1. Änderung				
16.12.2015	-	17.12.2015	23.12.2015	01.01.2016
2. Änderung				
28.03.2017		29.03.2017	30.03.2017	01.04.2017
3. Änderung				
25.06.2020	-	26.06.2020	01.07.2020	01.04.2020